



Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:38 Uhr

# Protokoll

über die öffentliche Verhandlung  
des Gemeinderates  
vom Montag, den 09.10.2023

---

Tagungsort:	Rathaus Laufenburg (Baden), Ratssaal
Anwesend:	Bürgermeister Ulrich Krieger (Vorsitzender) 14 Mitglieder des Gemeinderates Stadträtin Michaela López Dominguez (ab 20:30 Uhr während TOP 7)
Entschuldigt:	Stadträtin Gabriele Schäuble (aus privaten Gründen) Stadtrat Gerhard Tröndle (aus privaten Gründen) Stadtrat Jürgen Weber (aus privaten Gründen)
Vertreter der Verwaltung:	Stadtbaumeister Roland Indlekofer Stadtkämmerin Andrea Tröndle Frau Ramona Bartsch  Herr Winfried Ebner, Leiter der Verrechnungsstelle Stühlingen (zu TOP 2) Herr Peter Meister, stv. Vorsitzender des Stiftungsrates (zu TOP 2) Herr Pirmin Böhler, Vorsitzender des Pfarrgemeinderats (zu TOP 2) Herr Matthias Ebner, Pfarrgemeinderat (zu TOP 2)
Schriftführerin:	Ordnungsamtsleiterin Martina Bögle
Pressevertreter:	2
Zuhörer:	ca. 15

---

**Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates bei Vorliegen einer Befangenheit, diese entsprechend anzuzeigen.**

## 1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger

- ➔ Anlage 1: Unterschriftenliste Altglas, Rhina
- ➔ Anlage 2: Unterschriftenliste Verkehr, Rhina

### ➔ Anlage 3: Fragenkatalog

Frau Michaela Blatter aus Rhina, Zimmermannstraße meldet sich zu Wort. Sie hat eine Unterschriften-Aktion gestartet. Darin beschweren sich die Anwohner über die Lärmbelästigung durch den Verkehr auf der Säckinger Straße, die Geschwindigkeit der Fahrzeuge und Belästigungen durch die Einwürfe in die Glascontainer an der Zimmermannstraße, insbesondere auch zu Ruhezeiten. Sie händigt der Stadtverwaltung die Unterschriftenlisten (Anlagen 1 und 2) aus.

Frau Blatter fordert eine Umsetzung des Container-Standortes.

Der Lärm durch den Verkehr (sie spricht von Fahrzeugen aus der Poser-Szene) soll durch eine Geschwindigkeits-Begrenzung und eine feste Radar-Station vermindert werden.

Bürgermeister Ulrich Krieger verweist auf den bereits mit ihr geführten ausführlichen E-Mail-Verkehr und erläutert nochmals die Rechtslage. Zunächst nimmt er zu den Container-Standorten, die durch den Landkreis Waldshut betrieben werden, Stellung. Der aktuelle Standort soll nach Verhandlung mit dem Landkreis durch die Aufstellung von schallgedämmten Sammelcontainern neuerer Generation verbessert werden. Voraussichtlich nächste Woche soll der Austausch erfolgen. Auch die Beschilderung wird ausgetauscht.

Hinsichtlich des Verkehrs verweist Bürgermeister Ulrich Krieger ebenfalls auf die besondere Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes. Die Stadt darf in eigener Zuständigkeit nur den ruhenden Verkehr überwachen und mobile Geschwindigkeits-Überwachungen durch eine Messtafel durchführen. Die Daten aus diesen Messungen werden an das Landratsamt weitergegeben, dieses entscheidet dann, ob eine Radar-Messung erfolgt. Der Landkreis führt auch aufgrund dieser Daten immer wieder mobile Messungen in Rhina (Ortseingang und „Bückle“) durch. Im Rahmen einer Grundsatz-Entscheidung hat der Landkreis die Wünsche der Gemeinden nach stationären Blitzern generell abgelehnt. Da Bad Säckingen eine eigenständige Straßenverkehrsbehörde ist, sind dort andere Entscheidungen möglich.

Bei der Verkehrsschau 2021 wurde auf Wunsch der Stadt bereits eine weitere Geschwindigkeits-Beschränkung im Bereich zwischen der Fa. Weber und dem Gasthaus Bückle diskutiert. Damals wurde erreicht, dass in diesem Bereich die Geschwindigkeit von 70 km/h auf 60 km/h reduziert wird. Dem Antrag der Stadtverwaltung, die Geschwindigkeit auf 50 km/h zu reduzieren, wurde nicht stattgegeben.

Die zu diesen Themen übergebenen Unterschriften wird Bürgermeister Ulrich Krieger an die zuständigen Abteilungen des Landratsamtes weitergeben. Frau Blatter soll dabei als Ansprechpartnerin genannt werden.

Frau Blatter übergibt eine weiter Fragen-Liste (Breitband, Brunnen etc.), zu der sie Antworten der Stadtverwaltung wünscht. Der Fragenkatalog ist diesem Protokoll als Anlage 3 beigelegt.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet zunächst auf die Frage nach der Brunnen-Reinigung, dass diese Reinigung durch die Technischen Betrieben zwei Mal pro Jahr erfolgt. Weitere Reinigungen durch die Stadt sind nicht vorgesehen. Einzelne Brunnen - wie z.B. der obere Brunnen in der Altstadt, um den sich die Familie Brutsche kümmert - werden durch Ehrenamtliche durchgeführt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit von Kinderspielplätzen bei Mehrfamilienhäusern verweist Bürgermeister Ulrich Krieger auf die Zuständigkeit des Baurechtsamtes. Auch für die Breitband-Versorgung im Ortsteil Rhina liegt verweist er auf private Betreiber.

Die angesprochenen Hundekot-Beutel können in jedem öffentlichen Mülleimer entsorgt werden, so dass keine Notwendigkeit für weitere Doggy-Boxen besteht.

Damit sind auch die überreichten Fragen beantwortet.

Nachdem sich keine weiteren Fragen ergeben, steigt Bürgermeister Ulrich Krieger in die Tagesordnung ein.

## 2. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Stiftungsrates der katholischen Kirchengemeinde über die Anpassung des Betriebskostenvertrags für den Kindergarten St. Mechthild Hochsal

### Sachstand:

Im Jahr 1996/1997 wurde zwischen der Stadt und der katholischen Kirchengemeinde St. Pelagius Hochsal ein Vertrag über den Betrieb des katholischen Kindergartens in Hochsal abgeschlossen. Vereinbart war u. a., dass sich die politische Gemeinde zu 66 2/3 % am Betriebskostendefizit beteiligt. Dieser Anteil wurde zum 01.01.2004 auf 76 % und zum 01.01.2013 auf 80 % erhöht. Weiterhin trägt die Stadt derzeit 70 % der Investitionskosten. Der bisherige Vertrag, der dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt ist, wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist damit aktuell uneingeschränkt gültig.

Die Kirchengemeinde gilt eigenen Angaben zufolge seit dem Jahr 2022 als Ausgleichstockgemeinde, was bedeutet, dass ihr Gesamthaushalt nicht mehr mit Eigenmitteln finanziert werden kann. Aus diesem Grunde wurde die Kirchengemeinde von Seiten des Ordinariats angehalten, ihre Finanzen zu konsolidieren. Vor diesem Hintergrund sind die örtlichen Entscheidungsträger und Vertreter der Verrechnungsstelle vor einiger Zeit erneut an die Stadt herantreten und bitten, den Betriebskostenvertrag für die eingruppige Einrichtung neu zu verhandeln.

### Konzept:

Nach einigen Verhandlungsrunden konnten sich die Vertreter von Kirchengemeinde, Verrechnungsstelle und Stadtverwaltung auf den Vertrag in der Anlage 2 einigen. Bei dem Vertrag wurde das Vertragsmuster verwendet, welches unter anderem durch Kirchen, den Städte- und den Gemeindegtag verhandelt worden ist. Die Formulierung anhand dieses Musters hat den Vorteil, dass hier Vergleichbarkeit zu anderen Städten und Gemeinden hergestellt ist und die Passagen bereits rechtlich vorgeprüft sind.

### Wesentliche Eckpunkte und Änderungen:

- Ziffer 2 (neu): Aufnahme von Vereinbarungen über die Bedarfsplanung. Bisher waren hierzu keine vertraglichen Regelungen getroffen.  
Bewertung: Die neu aufgenommenen Regelungen entsprechen der bisher bereits gelebten Praxis. Aus Sicht der politischen Gemeinde ist es – insbesondere vor dem Hintergrund knapper Kindergartenplätze - begrüßenswert, dass zugleich erstmals der Vorrang von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt festgeschrieben worden ist.
- Ziffer 3 (neu): Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde
  - o Wegfall der Wertgrenze, ab welcher Investitionen zugestimmt werden muss.
  - o Erhöhung der Wertgrenze für die Beschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von 3.000 DM auf 2.000 € je Gruppe.
 Bewertung: Die Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung unproblematisch und können akzeptiert werden.
- Ziffer 4.1.2 (neu): Der allgemeine Investitionskostenanteil bleibt mit 70 % unverändert.  
Bewertung: Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Verwaltung begrüßenswert, da die Kirche zunächst deutlich höhere Investitionskostenzuschüsse beantragt hatte.
- Ziffer 4.1.3 (neu): Bisher war außer dem bereits seit 2017 gemäß § 13 Abs. 2 des alten Vertrages abgeschriebenen Gebäude keine Rückzahlung von Investitionszuschüssen von der Kirchengemeinde an die politische Gemeinde vereinbart. Dies ändert sich nun, wobei die Kirche nur dann zur anteiligen Rückzahlung verpflichtet ist, wenn sie die Auflösung des Vertrages zu vertreten hat.  
Bewertung: Positiv zu bewerten, weil die Stadt hier gegenüber dem alten Vertrag bessergestellt wird.

- Ziffer 4.2.2 (neu): Die Wertgrenzen für Aufwendungen wurden neu definiert, z. B. bisher Schönheitsreparaturen bis 5.000 DM, neu unbeschränkt. Bzw. bisher Instandhaltungen am Gebäude/Inventar/Außenbereich bis 5.000 DM, neu von je 500 € im Einzelfall bis max. 2.500 € im Jahr.  
Bewertung: Die Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung unproblematisch und können akzeptiert werden.
- Ziffer 4.2.3 (neu): Klarstellung, wie genau sich die Verwaltungskosten berechnen.  
Bewertung: Die nun niedergeschriebene Regelung fand bisher bereits praktische Anwendung, ließ sich dem Vertrag aber nichts zweifelsfrei entnehmen. Hier wurde insofern Rechtssicherheit geschaffen, was positiv zu bewerten ist.
- Ziffer 4.5 (neu): Es bleibt bei einer prozentualen Aufteilung des Betriebskostendefizits. Die Angleichung des Betriebskostenanteils der Stadt soll in mehreren Stufen erfolgen. Dies sind:
  - o 90% zum 01.01.2024
  - o 93% zum 01.01.2025
 Bewertung: Die Erhöhung des Betriebskostendefizits belastet zwar künftige Haushalte, allerdings war eine Anpassung notwendig, da die Kirchengemeinde nicht mehr in der Lage war, die jetzigen Anteile aufzubringen.
- Ziffer 5 (neu): Neu vereinbart wurde, dass die Gemeinde jährlich alle Träger von Einrichtungen zu einer Trägerbesprechung einlädt. Dies war bisher nicht Vertragsbestandteil. Mit dem einzigen nicht-städtischen Kindergartenträger Kirche wurden bislang eher anlassbezogen Gespräche geführt, wobei sie selbstverständlich in die Bedarfsplanung einbezogen wurde.  
Bewertung: Die Änderungen sind aus Sicht der Verwaltung begrüßenswert, da Abstimmungen und strategische Entscheidungen so besser vorbereitet werden können.

Der alte Vertrag hatte ein paritätisch von Kirchengemeinde und bürgerlicher Gemeinde besetztes Kuratorium vorgesehen, welches u. a. den Haushalt vorberaten oder Personalangelegenheiten beraten sollte. Der neue Vertrag sieht ein solches Gremium nicht mehr vor.

Bewertung: Das Kuratorium hatte in den letzten Jahren keine Sitzungen mehr abgehalten, vielmehr wurden die Abstimmungsbedarfe direkt zwischen Kirchengemeinde und Stadtverwaltung geklärt. Standen Grundsatzfragen zur Beratung an, wurden diese statt im Kuratorium direkt im Gemeinderat beraten und das Ergebnis von der Verwaltung mit in die Gespräche mit der Kirche genommen. Der Wegfall des praktisch nicht mehr tagenden Gremiums ist aus den genannten Punkten positiv zu bewerten, da die neue Regelung mehr der tatsächlich schon gelebten Praxis entspricht.

- Ziffer 6.2 (neu): Bisher gab es keine Regelung für den Fall einer Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen. Auch mit der bisherigen Absichtserklärung zur Findung einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich aus einer Schließung ergebenden Folgekosten ist keine eindeutige Vereinbarung getroffen.  
Bewertung: Die Stadtverwaltung kann nachvollziehen, dass bei einer Schließung der Einrichtung über mögliche Schließungskosten verhandelt werden muss. Allerdings sollten diese Kosten eingegrenzt sein. Die Verwaltung empfiehlt daher, per Protokollerklärung zu Ziffer 6.2 deutlich zu machen, dass sie Kosten für Ausgleichsbeträge an die katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) und ähnliche Zahlungsverpflichtungen nicht als Folgekosten einer etwaigen Schließung anerkennt und nicht zur anteiligen Mitfinanzierung derartiger Kosten bereit ist. Somit hätte die Stadt ihre Position schon im Vorfeld deutlich gemacht, die Kirchengemeinde hätte aber gegenüber Freiburg einen genehmigungsfähigen Vertrag, da das Ordinariat nur bereit ist, Formulierungen anhand des Mustervertrages zu akzeptieren. Die Protokollerklärung wurde im Vorfeld mit der Kirche abgestimmt.

Der Leiter der Verrechnungsstelle Stühlingen Herr Winfried Ebner sowie sein Stellvertreter und Sachgebietsleiter der Geschäftsführung Kindergarten, Herr Mario Isele, werden in der Sitzung anwesend sein und dort die Sicht der Verrechnungsstelle darlegen.

**Finanzierung:**

Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurde die Erhöhung des Betriebskostendefizits auf 90% für das Jahr 2024 bereits eingeplant.

Nach den vorgelegten Plandaten der Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden Stühlingen beträgt der veranschlagte Betriebskostenzuschuss 174.240,00 € und liegt damit um 8.840,00 € über dem im Haushaltsansatz 2024 veranschlagten Betrag in Höhe von 165.400,00 €. Maßgeblich für den städtischen Zahlungsbetrag ist jedoch die endgültige Betriebskostenabrechnung.

Die weitere Erhöhung ab 01.01.2025 auf 93% des Betriebskostendefizits ist im Doppelhaushalt 2025/2026 einzuplanen.

**Diskussion:**

Bürgermeister Ulrich Krieger begrüßt Herrn Winfried Ebner vom der Verrechnungsstelle Stühlingen. Dieser informiert das Gremium über die aktuellen Entwicklungen bei den kirchlichen Kindergärten.

Stadtrat Sascha Komposch fragt nach der langfristigen Strategie der Kirche. Herr Winfried Ebner stellt klar, dass Kindergärten in der Diözese weiterhin ein wichtiges Thema bleiben und diese deshalb auch künftig in den Kirchengemeinden betreut werden sollen.

Stadtrat Robert Terbeck hat Bedenken dem Vertrag zuzustimmen, da trotz hoher Kostenbeteiligung kein Mitspracherecht für die Stadt besteht. Er hat Bedenken, da keine besondere Zustimmung der Stadt bei Investitionen vorgesehen ist. Mit der geplanten Abschreibungshöhe (über steuerlichem Satz) bleibt für die Stadt keine oder erheblich verringerte Rückzahlung, wenn eine Vertragsauflösung erfolgt.

Herr Winfried Ebner hält dagegen, dass bei Vertragsauflösung eine Erstattung an die Stadt erfolgen wird. Nach dem derzeitigen Bauzustand sind keine größeren Investitionen zu erwarten. Bürgermeister Ulrich Krieger verweist auch auf Ziff. 4.2.2 des Vertrages, in der Wertgrenzen definiert werden.

Stadträtin Claudia Huber lobt die in den kirchlichen Kindergärten stattfindende Betreuungsarbeit.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss eines neuen Betriebskostenvertrages für den Kindergarten St. Mechthild gemäß der Anlage 2 zu.
2. Die Stadt gibt folgende Protokollerklärung ab: „Die Stadt Laufenburg (Baden) gibt zu Protokoll, dass sie Ausgleichsbeträge an die katholische Zusatzversorgungskasse (KZVK) und ähnliche Zahlungsverpflichtungen im Falle einer Schließung gemäß Ziffer 6.2 nicht als Folgekosten der Schließung anerkennt und nicht zur anteiligen Mitfinanzierung derartiger Kosten bereit ist.“

**Abstimmungsergebnis:**

12 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen.

### 3. Bestimmung der Wahlbezirke und Briefwahlbezirke

#### Sachstand:

Die Vorbereitungen für die am 09. Juni 2024 anstehenden Europa- und Kommunalwahlen haben bereits begonnen. Für die Wahlvorbereitung sind nun erste Grundsatzentscheidungen zu treffen.

Verschiedene gesetzliche Änderungen sind zu berücksichtigen. Hierzu gehören unter anderem:

- 1) Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wurde auf 16 Jahre abgesenkt (§§ 28 GemO i.V.m. § 12 GemO).
- 2) Der späteste Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13 KomWO) wurde vom 59. Tag auf den 73. Tag vor der Wahl, Donnerstag den 28.03.2024 vorgezogen.
- 3) Nach § 18 Abs. 1 KomWO trifft der Wahlausschuss die Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlvorschläge spätestens am 59. Tag vor der Wahl (bisher am 52. Tag vor der Wahl). Die Zulassung der Wahlvorschläge hat damit spätestens am Donnerstag, den 11.04.2024 zu erfolgen.
- 4) Nach § 19 Abs. 2 KomWO sind die Bewerber in der Bekanntmachung der Wahlvorschläge mit Familienname, Vornamen, etwaigen Angaben nach § 14 Absatz 1 Satz 2 (z.B. Doktorgrad o. Künstlername), Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Wohnort (Hauptwohnung) aufzuführen. Bei der Bekanntmachung von Wahldaten entfällt aber gegenüber der bisherigen Praxis die Angabe des Geburtsdatums und der vollständigen Wohnanschrift der Bewerber.
- 5) Bei der Europawahl wurde in § 6 EuWG das Wahlalter auf 16 Jahre abgesenkt (aktives Wahlrecht). Damit ist das Wahlalter bei den Europa- und Kommunalwahlen identisch.

In den Wahlbezirken sind damit voraussichtlich wahlberechtigt:

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Anzahl Personen</b>
Altstadt	863
Rappenstein	729
Rhina	1073
Oststadt	977
Grunholz	447
Luttingen	815
Binzgen	1010
Rotzel	492
Hochsal	470
Hauenstein	77
<b>Gesamt</b>	<b>6953</b>

#### Konzept:

Das Kommunalwahlrecht setzt eine Mindestanzahl an abgegebenen Stimmen im Wahllokal voraus. Geben bei der Urnenwahl weniger als 30 Wähler ihre Stimme ab, so müssen diese Stimmen in einem anderen Wahllokal ausgezählt werden (§ 37a KomWO). Der Wahlvorstand muss die geschlossenen Wahlurnen zur Auszählung zu einem anderen Wahlbezirk bringen. Unter Umständen sind mehrere Wahlen/Wahlurnen betroffen.

Damit dieser logistische Aufwand umgangen werden kann, ist die Bildung folgender Stimmbezirke vorgesehen:

Nummer	Wahlbezirk	Wahllokal
1	Altstadt	Foyer Rathaus
2	Rappenstein	Hans-Thoma-Schule
3	Rhina	Hebelschule Rhina
4	Oststadt	Sportlerheim
5	Grunholz / Hauenstein	Hebelschule Luttingen
6	Luttingen	Möslehalle
7	Binzgen	Ehem. Rathaus
8	Rotzel	Bürgerhaus
9	Hochsal	Ehem. Rathaus

Neu wäre der Wahlbezirk Grunholz-Hauenstein. Bisher war der Wahlbezirk Hauenstein Luttingen zugeordnet. Da hier gleichzeitig noch die Stimmen der Ortschaftsratswahl ausgezählt werden müssen, stellt die reduzierte Wählerzahl eine Verbesserung für die Wahlhelfer dar.

Aufgrund der unzureichenden Platzverhältnisse im ehemaligen Rathaus in Grunholz und der kritischen Wählerzahl soll die Stimmabgabe in Luttingen erfolgen. Das Wahllokal befindet sich in zumutbarer Entfernung und hat ausreichend Parkplätze. Für den Wahlbezirk Hauenstein bleibt - da bisher schon in Luttingen gewählt wurde - der Weg gleich.

Nicht absehbar ist bislang, wie hoch der Anteil der Briefwähler ausfallen wird. Mit der Auszählung der Briefwahl ist im Vergleich zu den Urnenwahlen ein deutlich höherer Aufwand verbunden (Prüfung der Wahlscheine). Bei der letzten Kommunalwahl wurden zwei Briefwahlbezirke gebildet.

Für die kommende Wahl wird ein weiterer Anstieg bei den Briefwählern erwartet. Aus diesem Grund sollen drei Briefwahlbezirke gebildet werden. Mit der nachfolgenden Aufteilung haben alle drei Briefwahlbezirke eine vergleichbare Wähleranzahl:

Bezeichnung	Wahlberechtigte	Zusammengefasste Wahlbezirke
Briefwahl 1	2332	Altstadt/Oststadt/ Rotzel
Briefwahl 2	2326	Rappenstein/Rhina/Grunholz/Hauenstein
Briefwahl 3	2295	Luttingen/Binzgen/Hochsal

#### Finanzierung:

Die Bildung der Wahlbezirke hat keine finanziellen Auswirkungen.

#### Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Aufteilung der Wahlbezirke und die Bildung von drei Briefwahlbezirken zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt, die Urnenwahl in folgenden Wahllokalen durchzuführen:

Nummer	Wahlbezirk	Wahllokal
1	Altstadt	Foyer Rathaus
2	Rappenstein	Hans-Thoma-Schule
3	Rhina	Hebelschule Rhina
4	Oststadt	Sportlerheim
5	Grunholz / Hauenstein	Hebelschule Luttingen
6	Luttingen	Möslehalle
7	Binzgen	Ehem. Rathaus

8	Rotzel	Bürgerhaus
9	Hochsal	Ehem. Rathaus

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

#### **4. Grundsatzbeschlüsse zur Wahlwerbung:**

##### **1. Bestätigung der Plakatierungsrichtlinie vom 17.05.2021**

##### **2. Neufassung des Redaktionsstatutes des Amtsblatts**

##### **3. Nutzung von städtischen Hallen für Informationsveranstaltungen politischer Parteien und Wählergruppierungen**

#### **Sachstand:**

Im Vorfeld jeder Wahl gibt es verschiedene Wünsche der Parteien, sich in der Gemeinde zu präsentieren. Insbesondere vor dem Hintergrund der nahenden Europa- und Kommunalwahl 2024 stellt sich die Frage, wie mit Wünschen bezüglich Plakatierungen, Werbung im Amtsblatt, Anmietung von Hallen und mit Anfragen zu Informationsständen grundsätzlich umgegangen werden soll.

Änderungsbedarfe gibt es u. a. deshalb, weil die Kommunalaufsicht des Landratsamtes eine neue Empfehlung über die Dauer der im Redaktionsstatut des Amtsblatts festgelegten Karenzzeit ausgesprochen hat (vgl. Ziffer 2 a des Sachstandes).

Dem Gemeinderat wird vorgeschlagen, in heutiger Sitzung Grundsatzbeschlüsse zu den verschiedenen Gesichtspunkten der Wahlwerbung zu fassen.

#### **Konzept:**

##### **1. Bestätigung der Plakatierungsrichtlinie vom 17.05.2021**

Plakatierungen sind im Rahmen der straßenrechtlichen Sondernutzung genehmigungspflichtig. Art und Umfang von Plakatierungen wurden durch den Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) in der öffentlichen Sitzung am 17.05.2021 als allgemeine Richtlinie beschlossen, die zu beachten ist (Anlage 1).

##### **2. Neufassung des Redaktionsstatutes des Amtsblatts**

Das kommunale Amtsblatt gliedert sich in einen amtlichen und nicht-amtlichen Teil (Anzeigenteil). Für den Inhalt des amtlichen Teils ist die Stadt verantwortlich, wobei sich die Gliederung, der Inhalt und allgemeine Grundsätze aus dem selbst auferlegten Redaktionsstatut ergeben (letzte Fassung vom 09.10.2017). Für den Anzeigenteil ist der Verlag zuständig.

###### **a. Karenzzeit des redaktionellen Teils**

Nach § 20 Abs. 3 GemO ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Die Gemeinde hat im



Redaktionsstatut insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen festzulegen. Die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen (Karenzzeit) ist auszuschließen.

**Aktuelle Regelung:**

Das aktuelle Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Laufenburg (Baden) ist für die Karenzzeit wie folgt formuliert: „3.3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten bei Kommunalwahlen und 1 Monat bei anderen Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit); (...)“

**Neue Rechtslage/neue Empfehlungen der Kommunalaufsicht:**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat aufgrund einer Umfrage festgestellt, dass die Karenzzeit in vielen Gemeinden nicht oder nicht korrekt umgesetzt wurde. Es hat darauf hingewiesen, dass eine fehlende oder fehlerhafte Regelung für die Karenzzeit bzw. das Redaktionsstatut erhebliche rechtlichen Risiken für die Gültigkeit einer Wahl mit sich bringt.

Als Ergebnis der einschlägigen Rechtsprechung empfiehlt die Kommunalaufsicht des Landkreises als Karenzzeit eine Regelung zwischen mindestens 3 und maximal 6 Monaten – auch für Kommunalwahlen. Die Regelung von drei Monaten entspricht der Frist, die das Innenministerium Baden-Württemberg (IM) gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden noch für vertretbar gehalten hat. Das IM hatte in diesem Zusammenhang allerdings auch auf die rechtlichen Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hingewiesen.

Auch die Festlegung einer dreimonatigen Karenzzeit bietet demnach keine Gewähr für den Abschluss einer erfolgreichen Wahlanfechtung. Das Kommunalamt des Landkreises regt deshalb an, die Angemessenheit der Frist nochmals kritisch zu hinterfragen und dahingehend zu prüfen, ob im Interesse der Sicherstellung der Gültigkeit von Wahlen eine Verlängerung der Karenzzeit erfolgen sollte, um das Risiko erfolgreicher Anfechtungen zu minimieren.

**Vorschlag Stadtverwaltung**

Es wird vorgeschlagen, die Karenzzeit neu einheitlich auf 3 Monate für alle Wahlen anzuheben.

Nach Änderung soll die Formulierung daher neu lauten: „3.3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten bei allen Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).“

**b. Wahlwerbung im nicht-amtlichen Teil des Amtsblattes**

In der Karenzzeit sind politische Veröffentlichungen in Form von bezahlten Anzeigen im Amtsblatt rechtlich möglich, wenn sie der Vorstellung von Wahlkandidaten, der Erläuterung des Wahlprogramms oder dem Hinweis auf Veranstaltungen dienen. In der Vergangenheit hatte der Gemeinderat allerdings festgehalten, dass auch im nicht-amtlichen Teil keine Werbung erwünscht ist. Diese Haltung ist in der Praxis jedoch nicht durchhaltbar.

Dem Gemeinderat wird deshalb zur Klarstellung folgende Ergänzung der Ziffer 3.3.5 des Redaktionsstatutes vorgeschlagen: „Auch in der Karenzzeit sind politische Veröffentlichungen in Form von bezahlten Anzeigen weiterhin gestattet, wenn sie der Vorstellung von Wahlkandidaten, der Erläuterung des Wahlprogramms oder dem Hinweis auf Veranstaltungen dienen.“

Der Vorschlag für das neue Redaktionsstatut findet sich in der Anlage 2.

### **3. Nutzung von städtischen Hallen für Informationsveranstaltungen politischer Parteien und Wählergruppierungen**

Da nicht in allen Ortsteilen die Möglichkeit besteht, politische Versammlungen in Gaststätten abzuhalten und auch immer wieder Räume für größere Veranstaltungen gesucht werden, sollte die Nutzung der städtischen Gebäude einheitlich geregelt werden.

Es wird vorgeschlagen, dass nur die städtischen Hallen Rappensteinhalle, Möslehalle und Gemeindesaal im Bürgerhaus Nord im Vorfeld von Wahlen für Informationsveranstaltungen von demokratischen politischen Parteien und Wählergruppierungen genutzt werden können. Voraussetzung ist, dass die Parteien und Wählergemeinschaften Bewerber für den die Stadt Laufenburg (Baden) betreffenden Wahlkreis aufgestellt haben und die Gebäude nicht bereits anderweitig reserviert sind. Schulische und städtische Veranstaltungen haben Vorrang.

Die Anmeldung und Kostenerhebung für die Veranstaltungen erfolgen über die Abteilung Liegenschaften zu den allgemein üblichen Konditionen.

An den Gebäuden selbst und auf den zugehörigen Flächen ist es nicht erlaubt, Wahlwerbung durch Plakate, Flyer oder Ähnliches anzubringen.

Eine Änderung der Entgeltordnung der Stadt Laufenburg (Baden) für die Benutzung der städtischen Hallen vom 28.11.2022 sowie der Hallenordnung ist nicht erforderlich. Die Regularien sollen vielmehr privatrechtlich per Mietvertrag mit den Hallennutzern vereinbart werden.

### **4. Informationsstände auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für Informations-Stände auf öffentlichen Verkehrsflächen ist nach geltendem Recht eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Eine Behinderung des Verkehrs (Fußgänger/Fahrzeuge jeder Art) darf nicht erfolgen.

#### **Finanzierung:**

Keine finanziellen Auswirkungen.

#### **Beschluss:**

Im Zusammenhang mit der Wahlwerbung fasst der Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat nimmt die bestehende Plakatierungs-Richtlinie zur Kenntnis (Anlage 1).
2. Der Gemeinderat beschließt das neue Redaktionsstatut für das Amtsblatt (Anlage 2).
3. Der Gemeinderat beschließt, dass die städtischen Hallen Rappensteinhalle, Möslehalle und Gemeindesaal im Bürgerhaus Nord im Vorfeld von Wahlen für Informationsveranstaltungen von demokratischen politischen Parteien und Wählergruppierungen genutzt werden können. Voraussetzung ist, dass die Parteien und Wählergemeinschaften Bewerber für den die Stadt Laufenburg (Baden) betreffenden Wahlkreis aufgestellt haben und die Gebäude nicht bereits anderweitig reserviert sind.
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass für Informations-Stände auf öffentlichen Verkehrsflächen eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen sind.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**5. Badenova AG & Co. KG****hier: Änderung des Gesellschaftervertrages der badenova AG & Co. KG****Sachstand:**

An der badenova AG & Co. KG sind über 100 Kommunen der Region direkt oder indirekt beteiligt. Die badenova AG & Co. KG erbringt für ihre Gesellschafterkommunen insbesondere über ihre Tochtergesellschaften eine Vielzahl an Leistungen im Bereich der Energie-, Wasser und Wärmeversorgung. So ist die badenovaNETZE GmbH als Netzbetreiberin von Gas-, Strom- und Wassernetzen in den Kommunen tätig. Daneben erbringt sie aber auch weitere Dienstleistungen in diesem Zusammenhang, wie die Betriebsführung im Abwasserbereich oder aber bei der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Während der Betrieb von Energie- und Wassernetzen im Rahmen von Konzessionen ausgeschrieben wird, fallen die weiteren Dienstleistungen unter das allgemeine Vergaberecht. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sieht für öffentliche Auftraggeber vor, dass bei einer Inhouse-Vergabe im Rahmen des § 108 GWB keine öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden muss, sondern ausnahmsweise ein Unternehmen direkt beauftragt werden kann. Voraussetzung hierfür ist die Inhousefähigkeit des beauftragten Unternehmens, bei dem die folgenden Kriterien vorliegen müssen:

1. das Kontrollkriterium
  - Öffentliche Auftraggeber kontrollieren gemeinsam das Unternehmen wie eine eigene Dienststelle
2. das Wesentlichkeitskriterium
  - 80% der Tätigkeiten dienen der Ausführung von Aufgaben, mit denen die öffentlichen Auftraggeber das Unternehmen betraut haben.
3. das Beteiligungskriterium
  - Keine relevante unmittelbar oder mittelbare private Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen

Um die Herausforderungen der kommunalen Gesellschafter der badenova AG & Co. KG zu erleichtern, soll der Gesellschaftsvertrag der badenova AG & Co. KG so angepasst werden, dass durch die Kontrolle über die badenova AG & Co. KG die badenovaNETZE GmbH als inhousefähiges Unternehmen direkt von allen kommunalen Gesellschaftern beauftragt werden kann. Dies soll eine weitere Möglichkeit eröffnen, Aufträge leichter an ein kommunales Unternehmen zu erteilen, so dass die Wertschöpfung im kommunalen Bereich bleibt. Es besteht allerdings keinerlei Zwang, Inhousevergaben durchzuführen. Es eröffnet lediglich eine weitere Möglichkeit.

Nach einem von der badenova AG & Co. KG beauftragten Rechtsgutachten der Rechtsanwaltskanzlei Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Freiburg (W2K) sind die Kriterien 2 und 3 bei der badenovaNETZE GmbH, die überwiegend öffentliche Infrastrukturleistungen erbringt, erfüllt. Um auch das 1. Kriterium für eine Inhousefähigkeit zu erfüllen, bedarf es geringfügiger Änderungen des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG, die zu einer Stärkung des Einflusses der kommunalen Gesellschafter gegenüber der Thüga AG als Mitgesellschafterin führen.

Die zur Herstellung der Inhousefähigkeit der badenovaNETZE GmbH erforderliche Änderung des Gesellschaftsvertrags soll zum Anlass genommen werden, auch weitere sinnvolle Anpassungen vorzunehmen,

insbesondere um den Aufsichtsrat der badenova & Co. KG von nicht aufsichtsratsrelevanten Themen zu entlasten.

## **Konzept:**

### **1. Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Der Gesellschaftsvertrag mit allen Änderungsvorschlägen ist als Anlage 1 der Gemeinderatsvorlage beigefügt. Anlage 2 enthält die künftige Fassung des Gesellschaftsvertrags im Lesemodus (ohne kenntlich gemachte Änderungen). Die Änderungsvorschläge wurden zwischen der Stadt Freiburg, der Thüga AG und der badenova AG & Co. KG abgestimmt. Die Formulierungen zur Herstellung der In-house-Fähigkeit wurden von der Kanzlei W2K erarbeitet.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen erläutert:

#### § 8 Abs. 2 lit. l) - Gesellschafterversammlung

Neben der badenovaNETZE GmbH und der badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co.KG hat die badenova AG & Co. KG ihre Holdingstruktur erweitert und die Geschäftseinheiten Markt & Energiedienstleistungen (Vertrieb) und Erneuerbare Energien in eigene Gesellschaften übertragen. Daher soll der Katalog der in § 8 Abs. 2 lit. l) um die badenova Energie GmbH und die *badenova EE GmbH\**) erweitert werden.

*\*) Der endgültige, offizielle Name der noch zu gründenden Erzeugungsgesellschaft (Erneuerbare Energien) wird in der Sitzung bekanntgegeben.*

#### § 8 Abs. 2 lit. r) - Gesellschafterversammlung

Um die badenovaNETZE GmbH inhousefähig zu machen, müssen die kommunalen Gesellschafter das Unternehmen kontrollieren können. Hierzu gehört auch ein maßgeblicher Einfluss auf die strategischen Ziele der Gesellschaft, der über den neu eingefügten Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung sichergestellt werden soll.

#### § 8 Abs. 3 (neu) - Gesellschafterversammlung

Durch die Neuaufnahme dieser Regelung soll das Kontrollkriterium bei der Inhousevergabe sichergestellt werden. Die Zustimmungsbefugnis zu Stimmabgaben in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der badenova AG & Co. KG liegt beim Aufsichtsrat. Um aber bzgl. der badenovaNETZE GmbH die kommunale Kontrollmöglichkeit sicherzustellen, sollen die Gesellschafter Beschlussgegenstände auf die Ebene der Gesellschafterversammlungen verlagern können. Diese Möglichkeit soll durch diese Regelung geschaffen werden.

#### § 10 Abs. 5 (neu) – Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Korrespondierend zu der Erweiterung der Kompetenz der Gesellschafterversammlung in § 8 Abs. 3 (neu) soll auch bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die kommunale Kontrollmöglichkeit bei Entscheidungen bzgl. der badenovaNETZE GmbH sichergestellt werden. Neben der Mehrheit muss auch die Mehrzahl (Köpfe) der kommunalen Gesellschafter zustimmen. Sofern diese doppelte Zustimmungsmehrheit nicht erreicht werden kann, findet eine zweite Abstimmung statt, bei der dann ausschließlich die kommunalen Kommanditisten stimmberechtigt sind. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass mit den neu geschaffenen Regelungen zur Inhousefähigkeit keine weiteren Sonderrechte von einzelnen Gesellschaftern geschaffen werden.

#### § 12 Abs. 3 – Vorsitz im Aufsichtsrat

Bis dato wurden die Aufgaben des Präsidiums in Einzelbeschlüssen geregelt. Diese Einzelbeschlüsse sollen nunmehr zur Erleichterung der Nachvollziehbarkeit in einer Geschäftsordnung geregelt werden können.

*§ 13 Abs. 8 – Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats*

Bisher gab es keine Regelung im Gesellschaftsvertrag, bis wann die Niederschriften der Aufsichtsratsitzungen den Mitgliedern zu übersenden sind. Dies soll nunmehr geregelt werden. Niederschriften werden regelmäßig als Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Aufsichtsratsitzung aufgenommen, etwaige Berichtigungswünsche sind bis spätestens zu diesem Zeitpunkt vorzubringen.

*§ 14 Abs. 2 (neu) – Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, Ausschüsse*

Damit das Kontrollkriterium durch die kommunalen Gesellschaftervertreter im Aufsichtsrat sichergestellt werden kann, müssen diese die Informationen im Aufsichtsrat an die kommunalen Kommanditisten weitergeben können, die sie gewählt haben.

*§ 15 Abs. 1 – Aufgaben des Aufsichtsrats*

Aufgrund der Holdingstruktur der badenova AG & Co. KG sollen Berichtspflichten der Geschäftsführung sichergestellt werden, damit die Gesellschafter auch über die Geschäftseinheiten der badenova AG & Co. KG informiert werden. Dies wird durch eine Erweiterung auf die aktuellen Geschäftseinheiten erreicht. Auch wird das Wording aktualisiert und von „Geschäftsfelder“ auf „Geschäftseinheiten“ angepasst.

*§ 15 Abs. 2 lit. c) – Aufgaben des Aufsichtsrats*

Die allgemeinen Tarifpreise im Wasserbereich werden gemeinsam mit den betroffenen Kommunen (derzeit Freiburg und Lahr) festgelegt. Einer Kontrolle durch den Aufsichtsrat bedarf es daher nicht mehr.

Allgemeine Tarifpreise bei der Wärmeversorgung gibt es nicht. Da aber die Wärmeversorgung künftig einen immer größeren Umfang einnehmen wird, sollte der Aufsichtsrat die Möglichkeit haben, über die Grundsätze der Ermittlung der Wärmepreise mitzubestimmen. So kann sichergestellt werden, dass diese für das Unternehmen auskömmlich sind.

*§ 15 Abs. 2 lit. h) - Aufgaben des Aufsichtsrats*

Die badenova AG & Co. KG wird in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen aufgrund der gesetzlichen Vertretungsbefugnis von der Geschäftsführung vertreten. Daher bedarf es lediglich einer Regelung bzgl. der Besetzung von Aufsichtsräten.

*§ 15 Abs. 2 lit. i) – Aufgaben des Aufsichtsrats*

Die Stimmabgabe in Beteiligungsunternehmen der badenova AG & Co. KG ist ein wesentlicher Punkt, um auch in Tochter- oder Enkelgesellschaften ausgelagerte Aufgaben zu kontrollieren. Allerdings kann dies auch dazu führen, dass sich der Aufsichtsrat mit einer Vielzahl von Stimmabgaben befassen muss, die keine Relevanz für den Konzern haben. Schon bisher sah der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit vor, die Geschäftsführung durch Beschluss zu ermächtigen, eigenständig über die Beschlussfassung in Tochter- und Enkelgesellschaften zu entscheiden, hat allerdings zahlreiche Gegenstände von dieser Möglichkeit ausgenommen. Hier soll eine etwas größere Flexibilität ermöglicht werden, indem ausnahmsweise auch die Entscheidung über die bislang ausgenommenen Beschlussgegenstände auf die Geschäftsführung übertragen werden kann. Dabei spielt insbesondere die Wesentlichkeit der Beteiligungsgesellschaft für den badenova-Konzern eine Rolle. Unbenommen bleibt die Möglichkeit des Aufsichtsrats, diese Delegation auf die Geschäftsführung jederzeit wieder zurück zu nehmen. Hierbei sollen die starren Grenzen der bisherigen Regelung gelockert werden, damit der Aufsichtsrat flexibler entscheiden kann.

#### *§ 15 Abs.2 lit. j) – Aufgaben des Aufsichtsrats*

Der Verzicht auf fällige Ansprüche ist ein klassisches Kerngeschäft der Geschäftsführung, da nur diese im Einzelfall beurteilen kann, ob bestehende Ansprüche durchsetzbar sind und insbesondere das wirtschaftliche Risiko abschätzen kann. Daher soll der Aufsichtsrat um diese Aufgabe entlastet werden.

#### *§ 15 Abs.2 lit. l)– Aufgaben des Aufsichtsrats*

Die Geschäftsführung sollte in die Lage versetzt werden, selbstständig darüber entscheiden zu können, wem eine Handlungsvollmacht zu erteilen ist. Ebenso sollte ein etwaig erforderlicher Widerruf einer Prokura schnell und unbürokratisch umsetzbar sein. Daher soll nur noch die Erteilung einer Prokura von der Zustimmung des Aufsichtsrats abhängig sein.

#### *§ 16 – Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder*

Der Aufsichtsrat hatte bereits im Jahr 2023 beschlossen, dass keine Auslagen der Mitglieder neben der Vergütung mehr erstattet werden sollen. Dies soll nun auch im Gesellschaftsvertrag so umgesetzt werden.

#### *§ 18 - Wirtschaftsplan und mittelfristige Planung*

Die Wirtschaftsplanung soll vom Wortlaut her an das Reporting der badenova AG & Co.KG und des Gesamtkonzerns angepasst werden. So werden die aktuellen Geschäftseinheiten dargestellt. Darüber hinaus wird § 18 Abs. 2 gestrichen und in § 18 Abs. 1 integriert. Inhaltlich ändert sich durch diese Anpassung nichts, es bleibt wie bisher bei einem Wirtschaftsplan für das kommende Jahr und einer mittelfristigen Planung für vier weitere Jahre. Dies soll lediglich vom Wortlaut her einfacher und klarer dargestellt werden.

#### *§ 20 Abs. 2 – Verteilung von Gewinn und Verlust*

Die Besetzung des Sachverständigenbeirats soll weiterhin grundsätzlich bei den Hauptgesellschaftern liegen. Allerdings soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass auch der Aufsichtsrat Mitglieder bestellen kann, wenn die Hauptgesellschafter von ihrem Recht keinen Gebrauch machen. Dies soll den Ablauf bei der Bestellung von neuen Mitgliedern vereinfachen.

## **2. Rechtsaufsicht**

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg vorabgestimmt. Das Regierungspräsidium sieht das Vorhaben als rechtlich zulässig an und hat bestätigt, dass die Gesellschaftsvertragsänderung kein Genehmigungs- bzw. Vorlageerfordernis seitens der Rechtsaufsicht auslöst.

## **3. Verfahren und Zeitplan**

Über die Änderung des Gesellschaftsvertrags soll die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG in ihrer nächsten turnusgemäßen Wintersitzung (voraussichtlich 17. November 2023) entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister, Bürgermeister und Vertreter der badenova- Kommanditisten alle erforderlichen Gremienbeschlüsse für die Beschlussfassung eingeholt haben.

## **Finanzierung:**

Die Änderung des Gesellschaftervertrages hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der badenova AG & Co. KG gemäß Anlage 1 zu.
2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister bzw. seinen jeweiligen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten, die zum Vollzug der Beschlussziffer 1 in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben und Beschlüsse herbeizuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**6. Strombeschaffung für die Lieferjahre 2024 und 2025****Sachstand:**

Die bestehenden Stromlieferverträge für alle Stromabnahmestellen der Stadt Laufenburg (Baden) enden zum 31.12.2023. Damit ist die Strombeschaffung für alle städtischen Liegenschaften nebst Straßenbeleuchtung und den Einrichtungen der Eigenbetriebe mit einer Gesamtstromverbrauchsmenge von rd. 1,5 Mio. kWh notwendig. Die Abnahmemengen stellen sich auf Grundlage des Verbrauchs im Jahr 2022 geschätzt wie folgt dar:

Stadt	708.700 kWh
- davon Straßenbeleuchtung	248.900 kWh
Eigenbetrieb Stadtwerke	545.000 kWh
- davon Pumpwerk	261.900 kWh
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	298.000 kWh
- davon Kläranlage	213.500 kWh

Die Strombeschaffung wurde beschränkt und aus markttechnischen Gründen nur für 2 Jahre ausgeschrieben. Bei einer längeren Laufzeit wäre die Vorkalkulation für die Anbieter zu risikobehaftet, was sich in Zuschlägen bei der Preisgestaltung auswirken würde. Ausgeschrieben wurde Ökostrom für die Lieferjahre 2024 und 2025 ab 01.01.2024.

**Konzept:**

Drei Energieversorger wurden aufgefordert, bis zum 22.09.2023 ein indikatives und darauf aufbauend bis zum 10.10.2023, 13.00 Uhr, ein verbindliches Stromlieferangebot vorzulegen. Der Angebotspreis sollte die reine Energielieferung (Grund- und Arbeitspreis) enthalten. Netzentgelte, Umlagen und Steuern waren separat auszuweisen.

Von zwei Anbietern wurde mitgeteilt, dass sie kein Angebot abgeben. Das einzige indikative Angebot (Preisauskunft) wurde von Energiedienst AG eingereicht und liegt -jeweils für zertifizierten Ökostrom- je nach Abnahmeart (Tarifabnehmer, Sonderkunde, etc.) zwischen 13,776 ct/kWh und 14,972 ct/kWh für 2024 bzw. 14,012 ct/kWh und 14,583 ct/kWh für 2025.

Das verbindliche Angebot richtet sich nach der Marktlage zum 10.10. und kann vom vorgelegten indikativen Angebot abweichen.

Aufgrund der aktuellen Marktsituation hat das verbindliche Angebot nur eine kurze Haltedauer von wenigen Stunden. Eine Beauftragung kann daher nicht in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen, sondern bedarf der Ermächtigung des Gemeinderates zur Entscheidung durch den Bürgermeister. Die Verwaltung schlägt vor, die Ermächtigung zum Abschluss von Stromlieferverträgen bis zu einem Angebotspreis von maximal 20 ct/kWh zu erteilen. Bei einem höheren Angebot könnte dann erneut ausgeschrieben werden.

### **Finanzierung:**

Für die Strombeschaffung sind im Doppelhaushalt 2023/2024 ausreichend Mittel veranschlagt.

### **Diskussion:**

Auf Nachfrage von Stadtrat Rainer Stepanek erklärt Frau Tröndle, dass die zweijährige Vertragslaufzeit aus Gründen der Planungssicherheit gewählt wird.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die im Konzept beschriebene Sachlage zustimmend zur Kenntnis und ermächtigt den Bürgermeister zum Abschluss der Stromlieferverträge bis zu einem Angebotspreis von maximal 20 ct/kWh.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

## **7. Finanzausgabenbericht**

### **→ Anlage 4: Präsentation zum Finanzausgabenbericht**

Stadtkämmerin Andrea Tröndle stellt in einer Präsentation (Anlage 4) die aktuelle Finanzlage und die erwarteten Entwicklungen mit den aktuellen Zahlen vor. Die Kreisumlage 2023 ist erstmalig nicht mehr aus Gewerbesteuer und Grundsteuereinnahmen zu finanzieren. Zukünftig ist eine weitere Erhöhung der Kreisumlage zu erwarten. Die Steigerung der Kreisumlage führt auch dazu, dass der Ergebnishaushalt nicht mehr ausgeglichen werden kann. Da der Ergebnishaushalt keinen Überschuss mehr erzielt, werden die Investitionen in der Zukunft auch über Kreditaufnahmen finanziert werden müssen.

Bürgermeister Ulrich Krieger macht weitere Ausführungen zur angespannten Finanzlage. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.



## 8. Gesamtfortschreibung des Regionalplan Hochrhein-Bodensee Stellungnahme der Stadt Laufenburg (Baden) zum Entwurf des Regionalplan 3.0

### → Anlage 5: Stellungnahme Regionalverband

#### Sachstand:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 16. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für den künftigen Regionalplan 3.0 gemäß § 12 LplG und § 9 ROG beschlossen.

Der Regionalplan bildet das Bindeglied zwischen der Landesentwicklungsplanung (LEP Baden-Württemberg) und der kommunalen Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne). Die Festlegungen des Regionalplan 3.0 haben somit unmittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung der Städte und Gemeinden der Region Hochrhein-Bodensee.

Innerhalb der Anhörungsfrist bis 27.10.2023 hat die Stadt Laufenburg (Baden) Gelegenheit, den Planentwurf zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben.

Der Entwurf des Regionalplan 3.0 ist von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit Herrn Fleischer vom Büro GEOplan geprüft worden. Danach ist die der Sitzungsunterlage beigefügte Stellungnahme ausgearbeitet worden.

Fristgemäß nach § 12 Abs. 4 LplG vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden von der Verbandsversammlung des Regionalverbands geprüft und abgewogen, danach wird das Ergebnis den Einwendern mitgeteilt.

Bereits am 31.01.2022 hat der Gemeinderat die von der Verwaltung im Rahmen der informellen Beteiligung ausgearbeitete förmliche Stellungnahme an den Regionalverband zustimmend zur Kenntnis genommen. Den im Rahmen der informellen Beteiligung abgegebenen Anregungen der Stadt Laufenburg (Baden) hat der Regionalverband bei der Ausarbeitung des Entwurfs 3.0 teilweise entsprochen.

Mit Blick auf die Zukunft schlägt die Stadtverwaltung vor, zusätzliche Flächen für Wohnen und Gewerbe beim Regionalverband anzumelden und um deren Übernahme in den Regionalplan 3.0 zu bitten. Im Rahmen der Anhörung zum Fortschreibungsentwurf geht es auch darum, zum jetzigen Zeitpunkt schon mögliche Hindernisse in Bezug auf die künftige Siedlungsentwicklung auszuräumen, die sich insbesondere aus der Abgrenzung der regionalen Grünzüge ergeben können. Damit soll rein vorsorglich das Potential für künftige Gebietsausweisungen von Darstellungen im Regionalplan freigestellt werden, die einer späteren Überplanung im Wege stehen würden. Diese Flächenanmeldung ist insofern keine konkrete Planungsabsicht, sie hat keinerlei rechtliche Auswirkung auf betroffene Grundstücke und sie greift auch den Entscheidungsprozessen des Gemeinderates im Rahmen der Bauleitplanung nicht vor. Es wird lediglich die Möglichkeit offengehalten, im Rahmen einer künftigen Flächennutzungs- und Bebauungsplanung auch diese Flächen mit einbeziehen zu können.

#### Diskussion:

Stadtrat Frank Dittmar fragt nach, warum nicht gleichzeitig der Flächennutzungsplan aktualisiert wird. Herr Fleischer verweist auf die bestehende, gute Planungsgrundlage: Die noch ausgewiesenen Reserveflächen im Bereich Wohnungsbau müssen vor einer Neuaufstellung erst genutzt werden.

Herr Fleischer erläutert auf Nachfrage von Stadtrat Rainer Stepanek die Problematik der „Agglomeration“ zum Umgang mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Er weist darauf hin, dass der aktuelle Betrieb im Laufspark durch den Bestandsschutz gedeckt ist; aber durch diese Regelung unter Umständen Nutzungsänderungen nicht genehmigt werden können.

Bürgermeister Ulrich Krieger informiert, dass die vorliegende Stellungnahme im Hinblick auf das geplante Feuerwehr-Gerätehauses Nord ergänzt wurde.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die als Anlage beigefügte Stellungnahme der Stadt Laufenburg (Baden) zum Entwurf des Regionalplan 3.0 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, die Stellungnahme dem Regionalverband zu übersenden.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

## **9. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden**

### **Annahme/Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung**

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätz- ter) Wert in EUR	von dem/der Zuwendungsgeber/-in gewünschter Verwendungszweck
02.08.2023	Frau Karin Uhr Annaweg 4 88097 Eriskirch	150,00	Sachspende: Gemälde für städtisches Archiv
25.09.2023	Volksbank Rhein-Wehra eG Schützenstraße 7-11 79713 Bad Säckingen	250,00	Spende für Herbstfest 2023

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der vorstehenden Spenden und zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

## **10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlichen Sitzungen**

Keine Bekanntgaben.

## **11. Mitteilungen und Bekanntmachungen der Stadtverwaltung**

### **11.1 Belagssanierungs- und Wartungsarbeiten im Parkhaus Rheinterrasse**

Bürgermeister Ulrich Krieger weist auf die anstehenden Belagssanierungs- und Wartungsarbeiten im Parkhaus Rheinterrasse hin. Der Baubeginn soll nach der HELA erfolgen und etwa zwei Wochen dauern. Die Durchführung der Arbeiten ist wetterabhängig, daher kann kein genaues Datum genannt werden.

### **11.2 Termine**

Bürgermeister Ulrich Krieger bedankt sich über die Mitarbeit und Mithilfe in den letzten Tagen und Wochen sowohl zum 50-jährigen Jubiläum der Jumelage mit Le Croisic als auch dem gestrigen Senioren-Nachmittag.

Die Gemeinderatssitzung am 23.10.2023 entfällt aus organisatorischen Gründen, es wird nur eine Bauausschuss-Sitzung stattfinden.

## **12. Verschiedenes**

### **12.1 WLAN in städtischen Gebäuden**

Stadtrat Sascha Komposch fragt nach dem Stand für einen öffentlichen WLAN-Zugang im Bürgerhaus Nord aufgrund des sehr schlechtem Mobilnetzes im Bürgerhaus. Bürgermeister Ulrich Krieger weist darauf hin, dass dieses Thema aktuell in Bearbeitung ist.

**Die Protokollführerin:**

**Der Bürgermeister:**

**Der Gemeinderat:**